

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 28/95

vom

14. Februar 1996

in dem Rechtsstreit

der Frau Bärbel Helena G[REDACTED], A[REDACTED]-T[REDACTED]-Straße [REDACTED],
D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED] -

gegen

Herrn Artur E[REDACTED], M[REDACTED] S[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter Römer,
Dr. Schlichting, Terno und Seiffert

am 14. Februar 1996

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom
21. September 1995 wird auf Kosten der Beklag-
ten zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert beträgt 30.000 DM.

Gründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Be-
schwerde hat aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen
Entscheidung in der Sache keinen Erfolg. Das Beschwerdevor-
bringen rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Beklagte
trägt in der Beschwerdebegründung erstmals vor, ihre erst-
instanzliche Prozeßbevollmächtigte habe das Mandat nieder-
gelegt, so daß deren Verschulden ihr nicht zugerechnet wer-
den könne. Diese Behauptung ist prozessual unbeachtlich,
weil sie nicht innerhalb der zweiwöchigen Wiedereinset-
zungsfrist vorgetragen worden ist, §§ 234 Abs. 1, 236
Abs. 2 ZPO (vgl. BGH, Beschluß vom 9.6.1992 - VI ZB 9/92 -
NJW-RR 1992, 1277, 1278). Davon abgesehen ergibt sich aus

- 3 -

dem jetzigen Vortrag auch kein Wiedereinsetzungsgrund. Die Beklagte trägt nicht vor, ob und wann die Mandatsniederlegung ihr gegenüber erklärt worden sein soll (vgl. Senatsbeschluß vom 24.11.1972 - IV ZB 70/72 - VersR 1973, 185). Die Beklagte verweist insoweit nur auf das vom Kläger nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist vorgelegte Schreiben ihrer Prozeßbevollmächtigten an die Anwälte des Klägers vom 30.5.1995, mit dem diesen die Mandatsniederlegung mitgeteilt wird.

Dr. Schmitz

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Seiffert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)